

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lactotec GmbH

Stand: 09.06.2023

## 1 Geltungsbereich und Wirksamkeit

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen begründen zusammen mit dem individuellen Auftrag ein Vertragsverhältnis zwischen der Lactotec GmbH (nachfolgend "Lactotec") und dem jeweiligen Auftrag erteilenden Kunden (Nachfolgend der "Auftraggeber").
- 1.2 Besondere oder allgemeine Anforderungen des Auftraggebers, die dieser in Angeboten, Aufträgen, Einkaufsbedingungen etc. angibt, begründen keine Ausnahme der nachfolgenden Bedingungen, sofern die entsprechende Ausnahme nicht ausdrücklich in Schriftform zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten als die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des hierin bestimmten Vertragsgegenstandes, soweit nichts anderes zwischen dem Auftraggeber und Lactotec schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3 Unter Produkt im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle Leistungen (z.B. Lieferungen von Dokumenten, Durchführung von Auftragsarbeiten etc.) von Lactotec verstanden.  
unter „schriftlich“ wird die Schriftform im Sinne §126 BGB und unter „Textform“ die Form des §126b BGB verstanden.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Erstellung eines Angebots durch die Lactotec und dessen Annahme durch den Auftraggeber zustande.
- 2.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Angebot beschrieben.
- 2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Alle Angaben wie Zeichnungen, Verfahrensanweisungen, Berichte und sonstige Daten sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich in Textform vereinbart werden.

## 3 Leistungsumfang

- 3.1 Lactotec wird die Leistung nach dem anerkannten Stand der Technik, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 3.2 Die von Lactotec zu erbringende Leistung umfasst ausschließlich die Aufgaben gemäß dem zugrundeliegenden Angebot.
- 3.3 Lactotec ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen.
- 3.4 Für den Fall, dass durch Lactotec weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet Lactotec bei der Erfüllung seiner Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere hat der Auftraggeber bei Vertragsschluss alle notwendigen Informationen und Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen beruhen, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für Fehler, denen eine verspätete Übermittlung notwendiger Informationen zugrunde liegt.

- 3.6 Lactotec behält sich sämtliche Rechte an den von Lactotec erstellten, dem Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Dokumenten und sonstigen Unterlagen vor. Deren Weitergabe durch den Kunden an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Lactotec.

## 4 Lieferung

- 4.1 Lactotec stellt die angefertigten Leistungsgegenstände je nach Auftragsvereinbarung in materieller, schriftlicher oder in elektronischer (z.B. Dateien) Form dem Auftraggeber zur Verfügung.
- 4.2 Der Auftraggeber wird die Lieferung, insbesondere aller Leistungsgegenstände samt Dokumentation in jeder Hinsicht prüfen. Widersprüche zur vereinbarten Lieferung sind Lactotec innerhalb von 2 Wochen schriftlich vorzulegen. Die Leistungsgegenstände gelten darüber hinaus als angenommen, sobald die Prüffrist verstrichen ist.

## 5 Preise und Vergütung

- 5.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Angebots-Akzeptanz durch den Auftraggeber, die im Angebot angegebenen Preise. In den Angeboten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen von Lactotec gesondert ausgewiesen und ist dem Rechnungsbetrag zuzuschlagen.
- 5.2 Lactotec behält sich außerhalb von anderen vertraglichen Vereinbarungen oder Rahmenverträgen eine Preisanpassung ohne Ankündigung vor. In diesem Fall gelten stets die neuen Preise.
- 5.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Lactotec schriftlich anerkannt sind.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Forderungen aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung von Lactotec an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrags.

## 6 Änderungen und Kündigung

- 6.1 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigen Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn  
der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.  
der Auftraggeber nach Abschluss eines Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz).
- 6.2 Der Auftraggeber kann jederzeit eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges beantragen. Der Antrag bedarf der Textform. Nach Erhalt eines Antrags wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen eine Änderung durchführbar ist. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung erfolgt in Textform. Die Lactotec ist berechtigt der zugestimmten Änderung entsprechend eine Erhöhung der Vergütung oder Verschiebung von Terminen vorzunehmen.
- 6.3 Jeder Rücktritt von vertraglichen Verhältnissen bedarf der Schriftform.

## **7 Gewährleistung**

- 7.1 Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, wird Lactotec unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche kostenlos nachbessern oder Ersatz liefern.
- 7.2 Der Auftraggeber hat die Beanstandung unverzüglich, jedoch binnen 14 Tagen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mitzuteilen.

## **8 Haftung**

- 8.1 Die Lactotec haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bei schuldhafter Vertragsverletzung, Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Produkthaftpflicht, sowie mangelhafter Lieferung. Alle darüber hinaus gestellten Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
- 8.2 Schadensersatzansprüchen verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab der zur Verfügungsstellung der Leistung an den Auftraggeber.

## **9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Die von Lactotec an den Auftraggeber geleistete Leistung bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum Lactotec.

## **10 Nutzungsrechte**

- 10.1 Der Auftraggeber erhält ein Nutzungsrecht an den durch Lactotec gelieferten Leistungen oder den Produkten für den vertraglich vereinbarten Einsatzzweck.
- 10.2 Lactotec behält alle anderen Nutzungsrechte und ist berechtigt, sofern nicht vertraglich ausgeschlossen, die Produkte und Leistungen auch anderweitig zu verwerten.

## **11 Urheberrechte**

- 11.1 An allen von der Lactotec erstellten Leistungen behält sie das Urheberrecht.
- 11.2 Der Auftraggeber darf die von der Lactotec erstellten Leistungen und Produkte, mitsamt aller dazugehörigen Dokumente, ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Eine Übermittlung an Dritte oder Verwendung anderer Art bedarf der schriftlichen Einwilligung von Lactotec.
- 11.3 Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung, bedarf der schriftliche Zustimmung der Lactotec.

## **12 Vertraulichkeit**

- 12.1 Auch nach Beendigung eines Auftrags oder bei nicht Zustandekommen eines Auftrags sind alle von der Lactotec übermittelten Daten streng vertraulich zu behandeln.
- 12.2 Die Pflichten zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

## **13 Gerichtsstand**

- 13.1 Für alle Verträge mit Lactotec kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 13.2 Als Gerichtsstand gilt Gerichtsstand Flensburg.